

### **1. Allgemeines.**

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Vermietung von mobilen Heizgeräten inkl. sämtlicher Beratungs- und Serviceleistungen durch die Bosch Thermotechnik GmbH (nachfolgend „Vermieter“, „wir“ oder „uns“). Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters die Lieferung des Mietgegenstandes an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mietverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden) kommen erst durch unsere ausdrückliche Bestätigung zustande. Rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen des Mieters in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen) sind, sofern gesetzlich keine strengeren Formvorschriften bestehen, in Schrift- oder Textform abzugeben.

1.4 Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne unsere Unterschrift rechtsverbindlich.

### **2. Vertragsschluss.**

2.1 Die Präsentationen der Mietgegenstände auf der Buderus Homepage, im Buderus Onlineshop, im Buderus Katalog, in Prospekten, Flyern etc. stellen kein rechtlich verbindliches Vertragsangebot dar, sondern sind lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Mieter, seinerseits ein Angebot abzugeben.

2.2 Der Mieter ist 10 Arbeitstage an seine Bestellung gebunden. Mit der Bestellung des gewünschten Mietgegenstandes wird ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages abgegeben. Die Liefermenge sowie der konkrete Mietgegenstand werden durch die Bestellung des Mieters konkretisiert. Die Annahme des Angebots erfolgt in Textform oder durch Übergabe des Mietgegenstandes innerhalb von 10 Arbeitstagen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt das Angebot als abgelehnt. Eine von uns versendete Empfangsbestätigung bekundet lediglich den Eingang der Bestellung des Mieters und stellt keine Annahme des Angebots dar, außer wir erklären die Annahme ausdrücklich.

### **3. Mietdauer.**

3.1 Die Vermietung der Mietgegenstände erfolgt auf bestimmte Zeitdauer („Grundmietzeit“). Die Grundmietzeit beträgt stets mindestens sieben Miettage. Die Grundmietzeit beträgt bei vereinbarter Tarifoption „Monatsgrundmiete“ 30 Tage bzw. bei vereinbarter Tarifoption „Wochengrundmiete“ 7 Tage. Werden bei Vertragsbeginn mehrere Monate oder mehrere Wochen als Grundmietzeit vereinbart, gilt als Grundmietzeit die jeweils vereinbarte Anzahl von Monaten bzw. Wochen. Im Falle der Vereinbarung einer Langzeitmiete gilt die jeweils der Tarifoption zugrunde liegende Grundmietzeit als verbindlich vereinbart. Die gewählte Mietzeit beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tag und endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

3.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag am vereinbarten Ort zu übernehmen. Erfolgt die Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter nicht am vereinbarten Tag, beginnt dennoch an diesem Tag die Mietzeit. Wir sind in diesem Fall berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Mietgegenstand anderweitig zu vermieten. Hiervon bleiben Ansprüche aus Annahmeverzug und Schadenersatz unberührt. Bei einer späteren Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter erfolgt keine Erstattung der anteiligen Miete durch den Vermieter.

3.3 Sofern die tatsächliche Belieferung durch uns erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, als dies im Vertrag vereinbart ist, beginnt die Mietzeit erst am Tag der Anlieferung. Dies gilt nicht, wenn wir uns in Lieferverzug befinden.

3.4 Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Haben die Parteien keine Mietzeit vereinbart, so sind die Parteien berechtigt, das Mietverhältnis mit einer Frist von 7 Tagen zu kündigen. Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand nach Ablauf der Kündigungsfrist zurückzufordern.

3.5 Die Mietgegenstände können vor Beendigung des Mietverhältnisses an uns zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt keine anteilige Verringerung des vereinbarten Mietpreises.

3.6 Setzt der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters den Gebrauch des Mietgegenstandes nach Ende seiner Nutzungsberechtigung fort (Mietzeitüberschreitung), führt dies nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Der Mieter ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, für jeden weiteren Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe des normalen Tagesmietsatzes gem. Ziffer 3.7 an uns zu zahlen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat (z. B. keine Zugangsgewährung, keine Person zur Übergabe anwesend), eine vereinbarte Abholung des Mietgegenstandes vom Vermieter nicht durchgeführt werden kann.

3.7 Bei Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Ablauf der jeweils vereinbarten Mietzeit erfolgt bis zum Tage der Abholung des Mietgegenstandes beim Mieter eine taggenaue Abrechnung gemäß den im Angebot angegebenen Mietpreisen. In Ermangelung der Angabe eines entsprechenden Tarifes hinsichtlich einer Mietzeitverlängerung im Angebot erfolgt die Abrechnung nach Tagespreis entsprechend der jeweils aktuell gültigen Preisliste. Hinsichtlich mitvermieteten Zubehöres, wie insbesondere Anbindeleitungen, Schalldämpfer, Schläuche, Fernüberwachung, Kabel und Stellmotor, erfolgt die Abrechnung in Form einer Wochenpauschale basierend auf dem ursprünglich vereinbarten Monatsgrundmietpreis.

3.8 Eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer, ist uns dies mindestens 3 Arbeitstage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit mitzuteilen.

#### **4. Rückgabe des Mietgegenstandes.**

4.1 Die Abholung der Mietgegenstände erfolgt nach Vereinbarung mit dem Mieter. Alle abgemeldeten Mietgegenstände müssen vom Mieter zur Abholung versandfertig (zugänglich zu üblichen Geschäftszeiten zwischen 7 Uhr und 19 Uhr zur Beladung für Spediteure oder Monteure) bereitgestellt werden. Sofern Mietgegenstände ohne Brennstoffversorgung durch den Mieter gemietet wurden, müssen diese zur Abholung im leer gepumpten Zustand (Öltank muss leer sein) für Spediteure/Monteure zur Abholung bereitgestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Werden die Mietgegenstände durch den Mieter nicht in leergepumptem Zustand zur Abholung bereitgehalten, sind wir berechtigt, die Mietgegenstände leerpumpen zu lassen und die entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Wir sind verpflichtet, die Abholung der Mietgegenstände innerhalb eines Zeitraumes von drei Werktagen nach formwirksamer Abmeldung durch den Mieter zu veranlassen. Bei verspäteter Abholung der Mietgegenstände außerhalb der Drei-Tages-Frist besteht seitens des Mieters keine Pflicht zur Zahlung von Mietzins hinsichtlich des Zeitraums, der drei Werktage, gerechnet ab formwirksamer Abmeldung durch den Mieter.

4.2 Der Mieter ist nach Ende der Nutzung des Mietgegenstandes verpflichtet, die elektrische Stromversorgung des Mietgegenstandes zur Vermeidung von Frostschäden bis zur Abholung durch den Vermieter aufrecht zu erhalten und die in der Betriebsanleitung aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Frostschäden zu beachten, sofern am Aufstellstandort des Mietgegenstandes Umgebungstemperaturen von unter +3 °C zu erwarten sind.

4.3 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche zur Nutzung überlassenen Mietgegenstände unter Berücksichtigung der Vorgaben gem. Ziffer 4.1 Sätze 2 bis 5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich an uns zurückzugeben bzw. zur Abholung bereitzuhalten. Andernfalls steht uns je Tag der verspäteten Rückgabe ein Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe des Tageslistenpreises, entsprechend der jeweils aktuell gültigen Preisliste, ggfs. zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer, zu. Hinsichtlich des Zubehörs, wie insbesondere Anbindeleitungen, Schalldämpfer, Schläuche, Fernüberwachung, Kabel und Stellmotor, erfolgt die Berechnung der uns zustehenden Nutzungsentschädigung auf Basis einer Wochenpauschale basierend auf dem ursprünglich vereinbarten Monatsgrundmietpreis.

4.4 Nach Ablauf der Mietzeit sind wir berechtigt, die Herausgabe der Mietgegenstände zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an diesen zu verschaffen und ggfs. Abtretung der Herausgabeansprüche des Mieters gegen Dritte zu verlangen.

### **5. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung.**

5.1 Die angegebenen Mietpreise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Kosten für Anlieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme, Einweisung, Abholung und für Kraft- und Betriebsstoffe sind im Mietpreis nicht enthalten, sondern werden gesondert ausgewiesen.

5.2 Verbrauchte Kraft- und Betriebsstoffe sowie fehlendes Zubehör gehen zu Lasten des Mieters und werden in Rechnung gestellt.

5.3 Die Miete ist für die jeweilige Mietdauer im Voraus, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine davon abweichende Zahlungsvereinbarung kann zwischen den Parteien nur schriftlich getroffen werden.

5.4 Der Vermieter ist berechtigt, vor Beginn der Mietzeit eine Kautions bis zur Höhe des Neuwerts der Mietsache vom Mieter zu verlangen.

5.5 Der Mieter kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wir sind berechtigt, eventuell hinterlegte Kautions nach Ablauf der Mietzeit mit noch offenen Forderungen aufzurechnen.

### **6. Übergabe, Transport und Rückgabe des Mietgegenstandes.**

6.1 Wir sind berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

6.2 Der Mietgegenstand wird von uns in betriebsbereiten Zustand zum Versand gebracht.

6.3 Der Hin- und Rücktransport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters.

6.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand beim Empfang auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Den einwandfreien Zustand des übernommenen Mietgegenstandes und den Umfang des Zubehörs bestätigt der Mieter bei Beginn der Mietzeit auf dem Lieferschein. Der Mieter ist verpflichtet, seiner Untersuchungsobliegenheit ordnungsgemäß nachzukommen, und offensichtliche Mängel unverzüglich ab Empfang der Ware und versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.

6.5 Ist die Nichteinhaltung von Lieferterminen auf höhere Gewalt oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Epidemien, Streik oder andere nicht vom Vermieter zu vertretende behördliche Maßnahmen, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen bzw. verschieben sich die Liefertermine entsprechend. Ansprüche des Mieters uns gegenüber können daraus nicht hergeleitet werden, soweit kein Verschulden seitens des Vermieters vorliegt.

6.6 Der Mieter hat uns den Einsatzort des Mietgegenstandes genau anzugeben und uns vom Wechsel des Einsatzortes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### **7. Inbetriebnahme & Service, Besichtigungsrecht.**

7.1 Die Inbetriebnahme und der Service des Mietgegenstandes werden – sofern nicht abweichend vereinbart – von uns ausgeführt. Wir können zu diesem Zwecke externe Servicedienstleister unterbeauftragen.

7.2 Unsere Haftung für Schäden, die durch unsere Erfüllungsgehilfen entstanden sind, ist nach Ziffer 10.3 dieser Geschäftsbedingungen beschränkt.

7.3 Wir sind jederzeit berechtigt, die überlassenen Mietgegenstände zu besichtigen und zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen oder besichtigen zu lassen, soweit keine dringenden Interessen des Mieters einer solchen Untersuchung entgegenstehen.

### **8. Pflichten des Mieters.**

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungsgemäß und verkehrsüblich zu benutzen, vor Überbelastung und falschen Gebrauch in jeder Weise zu schützen, sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und für sachgerechte Pflege des Mietgegenstandes Sorge zu tragen.

8.2 Der Mieter ist verpflichtet, folgende Voraussetzungen für die Wärmelieferung bzw. den Anschluss der mobilen Heizgeräte an das bestehende Heizungsnetz des Objektes durch den Vermieter zu erfüllen: Es muss am Heizkreislauf ein zugänglicher und funktionsfähiger Anschluss für Heizungsvorlauf und -rücklauf vorhanden sein. Der Mieter stellt vor Ort ausreichend Wasser zur Befüllung des mobilen Heizgerätes sowie eine verlässliche Stromversorgung entsprechend dem Bedarf des angelieferten Heizgerätes, jeweils auf eigene Kosten, zur Verfügung. Das dem Vermieter zur Verfügung gestellte Füllwasser muss dem Füllwasser der zu versorgenden Heizungsanlage entsprechen. Für die Anforderungen an das zur Verfügung zu stellende Füllwasser ist die Richtlinie VDI 2035 Blatt 1 und Blatt 2 unbedingt zu beachten.

8.3 Für die Prüfung der Notwendigkeit sowie ggfs. die rechtzeitige Beschaffung baurechtlicher und/oder aufsichtsrechtlicher behördlicher Genehmigungen für den Aufbau und/oder den Betrieb der Mietgegenstände am vorgesehenen Verwendungsort ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Für Verzögerungen, die auf das Fehlen solcher Genehmigungen zurückzuführen sind, besteht keine Haftung seitens des Vermieters.

8.4 Die Verbringung ins Ausland und der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland sowie eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche sowohl aus einer zulässigen als auch aus einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung gegen Dritte hiermit erfüllungshalber an uns ab; wir nehmen diese an. Der Mieter ist verpflichtet, uns diejenigen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die uns aufgrund der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.

8.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Mietgegenstand ist der Mieter verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich – vorab telefonisch – zu informieren.

8.6 Der Mieter ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn aufgrund von Beschädigung oder Funktionsstörung Reparaturarbeiten notwendig werden. Etwaige Reparaturen, die durch normalen Verschleiß erforderlich werden, sind von uns auf unsere Kosten selbst oder durch ein von uns beauftragtes Unternehmen durchzuführen. Repariert der Mieter den Mietgegenstand selbst ohne unsere vorherige Zustimmung, gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Mieters. Der Mieter tritt seine gegenüber dem Beauftragten bestehenden Gewährleistungsansprüche an uns ab; wir nehmen diese an.

8.7 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand stets verschlossen zu halten, sicher aufzubewahren und ihn durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen vor unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigungen und unbefugter Inbetriebnahme zu schützen (Obhutspflicht). Wird der Mietgegenstand nicht verwendet, ist dieser in einem verschlossenen Raum unterzubringen, zu dem nur der Mieter Zugang hat. Ist die Verbringung des Mietgegenstandes in einen verschlossenen Raum nicht möglich, genügt in Ausnahmefällen die Absperrung des Einsatzgeländes und die Ankettung oder sonstige vergleichbare Befestigung des Mietgegenstandes mit einer unbeweglichen Sache. Die Obhutspflicht endet – unabhängig von der Mietdauer – mit der Rückgabe des Mietgegenstandes an uns.

8.8 Der Mieter ist verpflichtet, den Diebstahl, Verlust oder die Beschädigung des Mietgegenstandes uns gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachten Beschädigungen hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und uns das Aktenzeichen der Polizei mit der Diebstahlsanzeige unverzüglich zu übermitteln. Der Mieter ist verpflichtet, alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

## **9. Mängelansprüche.**

9.1 Der Vermieter hat die Mietgegenstände in einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand an den Mieter zu übergeben. Die Mietgegenstände müssen bei vertragsgemäßem Gebrauch und normaler Unterhaltung voll leistungsfähig sein.

9.2 Der Vermieter hält den Mietgegenstand auf seine Kosten in einem betriebsfähigen Zustand. Er beseitigt alle durch einen ordnungsgemäßen Gebrauch entstehenden Schäden.

9.3 Die Beseitigung von Schäden, die durch eine unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, vertragswidrig vorgenommene Veränderungen durch den Mieter entstanden sind, geht zu Lasten des Mieters, sofern die Schäden nicht auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind. Im Übrigen richten sich die Mängel- und Schadenshaftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.4 Etwa auftretende Störungen sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Bei Auftreten von Beanstandungen werden wir unverzüglich alle notwendig erscheinenden Untersuchungen vornehmen und den Mieter schnellstmöglich, in der Regel längstens innerhalb von 24 Stunden, über Ursachen und Maßnahmen zur Behebung solcher Beanstandungen unterrichten.

9.5 Wir übernehmen keine Haftung für Ausfälle der Mietgegenstände oder Teile dieser und dem Mieter entstehende Schäden, die verursacht werden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere durch Nichtbeachtung der Vorgaben in den Angebots- und Auftragsbestätigungstexten, den Bedienungs-, Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen, durch unsachgemäße Montage beziehungsweise Inbetriebsetzung durch den Mieter oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, falsche Brennereinstellung, nicht geeignete Brennstoffe oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf das Verschulden vom Vermieter zurückzuführen sind.

9.6 Das Füll- und Ergänzungswasser im Primärkreis darf ausschließlich aus den jeweils speziell ausgewiesenen Frostschutzmitteln bestehen. Die Betriebsanweisungen des jeweiligen Mietgegenstandes sind unbedingt und genau zu beachten. Wird eine andere Flüssigkeit in die Heizungsanlage eingefüllt, so haftet der Mieter für auftretende Folgeschäden. Die Gewährleistung umfasst ferner nicht Ausfälle der Anlage, die durch Luftverunreinigungen wie starken Staubanfall oder aggressive Dämpfe, durch Sauerstoffkorrosion (z. B. bei Verwendung nicht diffusionsdichter Kunststoffrohre in Fußbodenheizungen), durch Aufstellungen in ungeeigneten Räumen oder auf ungeeigneten Flächen oder durch Weiterbenutzung trotz Auftreten eines Defekts entstanden sind.

9.7 Vom Mieter angezeigte Mängel werden wir prüfen. Auf Wunsch des Mieters wird diesem bei entsprechender Verfügbarkeit ein Ersatzgerät für die Dauer der Prüfung zur Verfügung gestellt. Liegt nach Abschluss unserer Prüfung ein anspruchsbegründender Mangel des Mietgegenstandes vor, so erfolgen die Prüfung und der Transport des mangelhaften Mietgegenstandes sowie Lieferung und Überlassung des Ersatzgeräts kostenfrei. Wird im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass kein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, so sind die entstandenen Kosten, insbesondere Aufwand für Transport, Prüfung und Schadensbehebung des mangelhaften Mietgegenstandes sowie Lieferung und Überlassung des Ersatzgeräts, dem Mieter gemäß den Verrechnungssätzen der jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung zu stellen.

9.8 Sofern dem Mieter im Rahmen der Prüfung gem. Ziffer 9.7 von uns ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt wird, ist der Mieter zum Zeitpunkt der Wiederanlieferung des reparierten Erstgeräts verpflichtet, das ihm überlassene Ersatzgerät zur Abholung versandfertig, d. h. in leer gepumptem Zustand und zugänglich zur Beladung für Spediteure/Monteure des Vermieters, bereitzustellen. Die Vorgaben der Ziffer 4.1 Sätze 2 bis 5 dieser Mietbedingungen gelten entsprechend. Erfolgt dies nicht, sind wir berechtigt, für den Zeitraum des tatsächlichen Verbleibs des Ersatzgeräts beim Mieter eine Vergütung in Höhe des jeweils aktuellen Tageslistenpreises, entsprechend der jeweils aktuell gültigen Preisliste, pro Kalendertag zu verlangen.

9.9 Die Versorgung mit Wärme durch Geräte vom Vermieter kann bestehende Nachteile im vorhandenen Heizsystem beim Mieter oder dessen Vertragspartner nicht beheben und gewährleistet nur das Maß an Wärme, welches aufgrund der konkreten Heizsituation und Heizungskonfiguration üblich und möglich ist. Das Erreichen einer bestimmten Raumtemperatur wird ausdrücklich nicht zugesichert. Eine anderweitige Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Geringfügige Abweichungen vom Niveau der Beheizung durch das vor Ort bestehende Heizsystem stellen keinen Mangel dar.

## **10. Haftung.**

10.1 Der Mieter haftet während der Mietdauer und auch im Fall einer Mietzeitüberschreitung für jeden von ihm zu vertretenen Schaden, Verlust oder Untergang des Mietgegenstandes einschließlich Teilen und Zubehör. Der Mieter ist gleichwohl verpflichtet, die noch ausstehenden Mietraten für die Dauer des Mietverhältnisses zu entrichten.

10.2 Der Mieter haftet für die aus Absatz 1 Satz 1 für uns resultierenden Folgekosten, insbesondere Bergungskosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall und Verwaltungsgebühren. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

10.3 Der Vermieter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haften wir für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Ansonsten ist die Haftung ausgeschlossen. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften unbegrenzt haften.

### **11. Kündigungsrecht des Vermieters.**

11.1 Wir sind berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Wir sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn:

- a. sich die Vermögensverhältnisse des Mieters so wesentlich verschlechtern, dass dadurch nach unserem pflichtgemäßem Ermessen die Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters gefährdet wird; oder
- b. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters mangels Masse abgelehnt wird oder der Mieter seinen Betrieb einstellt; oder
- c. der Mieter auf Nachfrage nicht den Einsatzort des Mietgegenstandes mitteilt,
- d. der Mieter mit der Zahlung in Verzug ist, oder
- e. der Mieter seine Vertragspflichten verletzt, insbesondere den Mietgegenstand nicht vor Überbelastung schützt oder nicht ordnungsgemäß wartet, oder
- f. Inhaber oder Geschäftsführung des Mieters wechseln oder in den Beteiligungsverhältnissen eine nicht nur unwesentliche Veränderung eintritt. Dies gilt insbesondere bei Übernahme der Kontrolle und/oder einer Kapitalbeteiligung beim Mieter durch einen unserer Wettbewerber, es sei denn, der Mieter hat vorher unsere schriftliche Zustimmung hierzu erhalten.
- g. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, den Mietgegenstand abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- beziehungsweise Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

11.2 Hiervon bleiben weitere gesetzliche Kündigungsgründe des Vermieters unberührt.

11.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.**

12.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Mieter ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart). Wir sind jedoch auch berechtigt, den Mieter (i) an unserem Sitz, (ii) am Sitz unserer den Auftrag ausführenden Betriebsstätte, (ii) am Sitz des Mieters, oder (iii) am Erfüllungsort zu verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

### **13. Teilunwirksamkeit.**

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung mobiler Heizungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Mieter und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

### **14. Besondere Bedingungen für die Fernüberwachung und Störmeldeweiterleitung im Rahmen der Vertragsoption „Fernüberwachung“.**

14.1 Im Rahmen der Vertragsoption „Fernüberwachung“ im Zusammenhang mit den Mietgegenständen richtet sich die Laufzeit der Vertragsoption „Fernüberwachung“ nach der Vertragslaufzeit hinsichtlich des Mietgegenstandes, das überwacht werden soll.

14.2 Die Beauftragung der Vertragsoption „Fernüberwachung“ nach diesen besonderen Bedingungen für die Fernüberwachung und Störmeldeweiterleitung im Rahmen der Vertragsoption „Fernüberwachung“ beinhaltet folgende Leistungen seitens des Vermieters:

14.2.1 Zugang zum Kundenportal während der Vertragslaufzeit

14.2.2 Störmeldeweiterleitung per E-Mail an eine beliebige Anzahl vom Mieter definierter E-Mail-Adressen

14.2.3 Bereitstellung einer SIM-Karte inkl. Datenvolumen zur Datenübertragung

14.3 Ergänzend zu den Haftungsregelungen in Ziffer 10 gelten hinsichtlich der in Ziffer 14 bezeichneten Produkte und Dienstleistungen die folgenden Regelungen. Eine Haftung für Ausfälle oder Fehlfunktionen der Datenübertragung besteht nicht in folgenden Fällen:

14.3.1 Die Erreichbarkeit des Kundenportals ist eingeschränkt oder unmöglich für einen Zeitraum von maximal bis zu 24 Stunden

14.3.2 Fehlende Datenübermittlung, die zurückzuführen ist auf

- eine fehlende Mobilfunk-Netzabdeckung am Einsatzort oder einen vorübergehenden Ausfall der Mobilfunk-Netzabdeckung am Einsatzort,
- Defekte an der SIM-Karte, soweit der Defekt nicht auf ein Verschulden vom Vermieter zurückzuführen ist,
- die Spam-Filter-Einstellungen des E-Mail-Accounts des Mieters

14.4 Der Mieter ist verpflichtet, die seitens des Vermieters zur Verfügung gestellten Updates der Software auf den von ihm genutzten Endgeräten innerhalb von 48 Stunden nach Information durch den Vermieter zu installieren. Die Information seitens des Vermieters erfolgt mittels E-Mail an die vom Mieter angegebene Adresse. Unterlässt der Mieter die Installation eines seitens des Vermieters als „kritisch“ definierten Updates auch nach einem erneuten und ausdrücklichen Hinweis seitens des Vermieters in Textform auf die Notwendigkeit der Installation des Updates, ist der Vermieter zur Sperrung des Zugangs zum Kundenportal bis zur Durchführung des Updates durch den Mieter berechtigt. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung im Sperrzeitraum verpflichtet.

14.5 Dem Mieter ist es nicht gestattet, die ihm überlassene SIM-Karte für andere Zwecke als die der Fernüberwachung zu nutzen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die SIM Karte in andere, internetfähige Geräte einzusetzen und damit eine Datenverbindung aufzubauen.

**Welche Daten verarbeiten wir zu welchem Zweck?**

Wir, die Bosch Thermotechnik GmbH, Sophienstraße 30–32 in 35576 Wetzlar, Tel. +49 6441 418-0, verarbeiten die von Ihnen angegebenen Daten zur Erfüllung vertraglicher Haupt- und Nebenleistungspflichten, zur Erstellung von Angeboten und für Bonitätsprüfungen (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO). Ohne die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten können wir Ihnen gegenüber unsere vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllen. Im Zusammenhang mit Vertriebstätigkeiten, zur Auslieferung unserer Produkte als auch für Vertragsverwaltungszwecke und Zahlungsabwicklungen übermitteln wir im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten an andere Verantwortliche wie etwa externe Dienstleister oder mit uns verbundene Unternehmen („Dritte“). Nach Zweckerfüllung der Verarbeitung, dem Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen und Erlöschen überwiegender, berechtigter Verarbeitungsinteressen löschen oder anonymisieren wir Ihre personenbezogenen Daten.

**Sie können jederzeit der auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, lit. f DS-GVO durchgeführten Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, oder soweit die Verarbeitung zu Zwecken von Direktwerbung und/oder hiermit verbundenem Profiling erfolgt, widersprechen.**

Sie können Auskunft über Einschränkung, Löschung, Berichtigung oder eine (maschinenlesbare) Kopie Ihrer von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen.

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzbehörde ist: der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich an uns unter vorbezeichneten Kontaktdaten oder unter **privacy.ttde@bosch.com**

**Unsere Konzerndatenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:**

Datenschutzbeauftragter  
Informationssicherheit und Datenschutz (C/ISP),

Robert Bosch GmbH  
Postfach 30 02 20  
70442 Stuttgart, Deutschland

Bosch Thermotechnik GmbH